

SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40

ÜBER DAS GEBIET UNTERHALB DES EGENBÜTTELWEGES

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DER §§ 14 UND 111 Abs. 1 LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GVBl. SCHL.-H. S. 51) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) VOM 19. Dez. 1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEIL A PLANZEICHNUNG

MASSTAB 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG GEM PLANZEICHENVERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHS DES BEBAUUNGSPLANES (§9 (5) BBAUG)
- REINES WOHNGEBIET (§2-11 BAUNVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§9 16 17 BAUNVO)
- OFFENE BAUWEISE (§22 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§23 BAUNVO)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) NR3 BBAUG)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§9 (1) NR10 BBAUG)
- PARKANLAGEN (§9 (1) 8 BBAUG)
- ZU ERHALTENDE BÄUME (§9 (1) 10 BBAUG)

II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§9 (4) BBAUG)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

Geändert gem. Erlaß des Innenministers vom 21. April 1969 A. Z. B. 814 - 813/04-09.52 (40)

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL, DEN 19. 7. 1969  
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22. 7. 1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND ZUM 29. 6. 1969 IN KRAFT GEGESSTZT WORDEN.

WEDEL, DEN 27. 7. 1969  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18. Okt. 1968 BIS 29. Nov. 1968 NACH VORHERIGER AM 18. Okt. 1968 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 19. Dez. 1968  
DER MAGISTRAT BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. AUG. 1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

PINNEBERG, DEN 30. AUG. 1968  
KATASTERAMT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 19. Dez. 1968 GEBILLIGT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 19. Dez. 1968  
DER MAGISTRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 29. 6. 1969 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN AB 29. 6. 1969 ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 25. 6. 1969  
DER MAGISTRAT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 15. April 1969 A. Z. B. 814 - 813/04-09.52 ERTEILT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 25. 6. 1969  
DER MAGISTRAT